

Musterstatuten für Schafzuchtvereine

Statuten des Schafzuchtvereins

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schafzuchtverein _____ (hiernach: Verein) besteht mit Sitz in _____ ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein bezweckt die Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes SSZV geführten Schafrassen sowie die Förderung einer gesunden und wirtschaftlichen Schafzucht und -haltung.
- Art. 2 Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Gemeinden _____
- Art. 3 Der Verein schliesst sich dem _____ (kantonaler Schafzuchtverband) und dem Schweizerischen Schafzuchtverband an.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann jeder im Einzugsgebiet des Vereins wohnende Schafzüchter¹ werden. Züchter, die dem Verein beitreten wollen, haben dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art. 5 Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag sowie regelmässige Jahresbeiträge zu entrichten.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Aufgabe der Schafhaltung, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder Ausschluss.
- Art. 7 Wer den Statuten oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, kann nach persönlicher Anhörung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an der Mitgliederversammlung zu. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Die vom Schweizerischen Schafzuchtverband erlassenen Statutenbestimmungen, Reglemente und Weisungen gelten unmittelbar auch für die Mitglieder des Vereins.
- Art. 9 Die Mitglieder haben ihren Aufgaben als Züchter gemäss den Reglementen und Weisungen des SSZV nachzukommen. Bei Widerhandlungen können die im Herdebuch-Reglement des SSZV vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden. Das fehlbare Mitglied hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.
- Art. 10 Das Abonnement der Fachzeitschrift «Forum Kleinwiederkäuer» ist für alle Mitglieder obligatorisch.

III. Organe

- Art. 11 Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- a) Die Mitgliederversammlung**
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Sachgeschäften und bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Zuchtbuchführers, der Leistungskontrolleure, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils mitgemeint.

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung des Eintritts- sowie des Jahresbeitrages
- Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- Statutenänderungen und Liquidation des Vereins
- Aufstellen von Reglementen und Verordnungen
- Vollmachterteilung an den Vorstand für den Abschluss von Verträgen, welche einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als _____ Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als _____ Franken verursachen
- Entschädigung der Funktionäre.

b) Der Vorstand

Art. 14 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Zuchtbuchführer
- Beisitzer.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 16 Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens _____ Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens _____ Franken verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.

Art. 17 Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet, seine Aufgaben gemäss den Reglementen und Weisungen des SSZV auszuführen. Bei Widerhandlungen können die im Herdebuch-Reglement des SSZV vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden. Der fehlbare Zuchtbuchführer hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 19 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember. Spätestens bis Ende Januar hat der Kassier die Rechnung den Revisoren vorzulegen.

Art. 20 Die Geldmittel werden beschafft durch:

- Beitritts- und Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Prämien und Gebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Andere Zuwendungen.

V. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23 Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Publikation in _____ (z.B. Amtsanzeiger) oder in der Zeitschrift «FORUM Kleinwiederkäuer».

- Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 25 Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen anteilmässig an die Schafzuchtvereine oder -genossenschaften über, in welche die Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung übertreten. Treten keine Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung in einen anderen Schafzuchtverein oder eine Schafzuchtgenossenschaft über, so ist das Vermögen dem _____ (kantonaler Schafzuchtverband) abzugeben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

VII. Schlussbestimmung

- Art. 26 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom _____ genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Ort Datum

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....